

# Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke, Breslau I □ Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend. □ Schriftl.: Arch. Prof. Just und Bauing. Sandstr. 10 □ Fernsprecher 3775 u. 71. □ Bezugspreis vierteljährlich 3,— Mark. □ Martin Preuß, beide in Breslau. □

Inhalt: Ersparnisse bei der Verwendung von Holzbalken. — Die Kunst stammt vom Künstler. — Einfamilienhaus. — Geschäftsbaus mit Sparkasse. — Umwehung eines Landhauses. — Verschiedenes.

## Ersparnisse bei der Verwendung von Holzbalken.

Trotz Eisenbetons und aller sonstigen Massivdecken werden doch in überwiegender Mehrheit auch heute noch Holzbalkendecken ausgeführt. Meist stellen sie sich billiger als Massivdecken; man kann sie ohne besonders angelegerte Arbeiter und ohne besondere Kenntnisse an jedem Orte herstellen; im Wohnhausbau braucht man nur selten Wert auf unbedingte Feuersicherheit zu legen; die viel gefürchtete Schwammgefahr ist bei eingetragener sorgfältiger Auswahl des Holzes und richtiger Behandlung der Neubauten auch lange nicht so groß wie man aus der vielen Literatur der letzten Jahre über Hausschwamm und Trockenfäule vermuten müßte; die Heilhörigkeit der billigen Massivdecken übertrifft die unserer gewöhnlichen Holzbalkendecken — kurz: es gibt eine ganze Reihe von Gründen, die der Massivdecke nur dort Raum gewähren, wo sie aus baupolizeilichen oder sonstigen Forderungen durchaus nicht zu vermeiden ist. Hat man sich aber einmal zu einer solchen entschlossen oder entschließen müssen, dann verlangt man ganz sicher von dieser neben allen andern Vorzügen den einer besonderen Billigkeit. Geringe Herstellungskosten kann man im allgemeinen nur auf Kosten anderer Eigenschaften erzielen. Wirklich gute, allen Anforderungen entsprechende Massivdecken werden sich immer erheblich teurer stellen als Holzbalkendecken. Ist auch hierdurch das Streben nach einer billigen Konstruktion als gerechtfertigt anzuerkennen, so ist andererseits doch die Art und Weise, durch welche der geringe Preis erzielt — vielmehr errechnet und geglaubt — wird, als recht wenig fachgerecht zu bezeichnen. Jeder Erfinder eines neuen „Systems“ schätzt sich glücklich, wenn er nachweisen zu können glaubt, daß seine Decke um einige Pfennige für 1 qm billiger wird als die der Konkurrenz. Der Abnehmer oder Lizenznehmer ist oft gar nicht in der Lage, die Richtigkeit der Rechnung zu prüfen; er sollte aber immer bedenken, daß diese doch nur für ganz bestimmte Verhältnisse aufgestellt worden ist und immer auch nur für diese Verhältnisse gelten kann. Er glaubt der Piemigrechnung; und um so eher und um so lieber, wenn ihm noch vorgerechnet wird, wie viel er im Jahre bei Auslieferung von so und so viel am spart; dabei ergeben sich natürlich schon Summen, die jeder rechnende Unternehmer gern zu seinen Gunsten buchen will.

Diese Einleitung sollte nur dazu dienen, darauf hinzuweisen, daß man in gewissen Fällen zuzusagen selbstverständlich gewohnt ist, mit geringen Ersparnissen für die Einheit zu rechnen, trotzdem diese sehr oft nur auf dem Papier stehen. Es ist sicher lohnend, sich hieraufhin die Holzbalkendecken einmal näher anzusehen. Ersparnisse können hier nur am Balkenholz gemacht werden; die nachstehende Zahlentabelle wird Jedem zeigen, daß dies tatsächlich recht oft eintreten kann. Grade der Wohnhausbau mit seinen meist verschiedenen großen Räumen, die also auch Balken verschiedener Stützweite erfordern, bietet hierzu gute Gelegenheit. Gewöhnlich verwendet man aus Bequemlichkeit in allen Räumen denselben Balkenquerschnitt, ändert höchstens nach der Breite dieser die Teilung etwas. Da die Baupolizei ja für gewöhnliche Balkendecken keine statische Berechnung verlangt, wird diese auch meist nicht aufgestellt. Eine nähere Prüfung zeigt aber augenscheinlich, daß die geringe Mühe einer statischen Berechnung u. U. recht lohnend sein kann. In vielen Fällen wird man ohne weiteres mit einer einfachen Tabelle nach Art der im Folgenden aufgestellten auskommen.

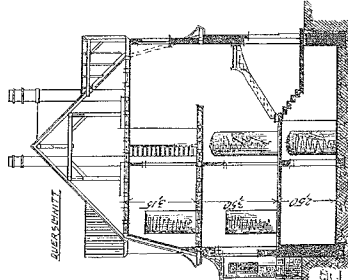
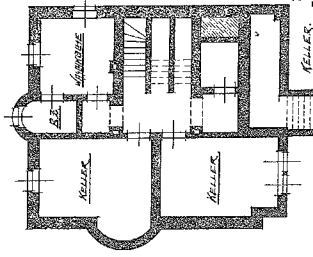
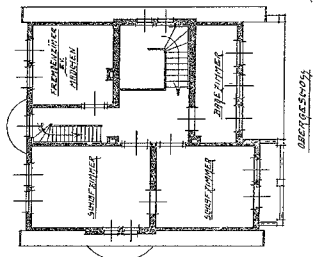
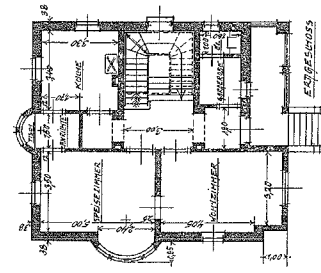
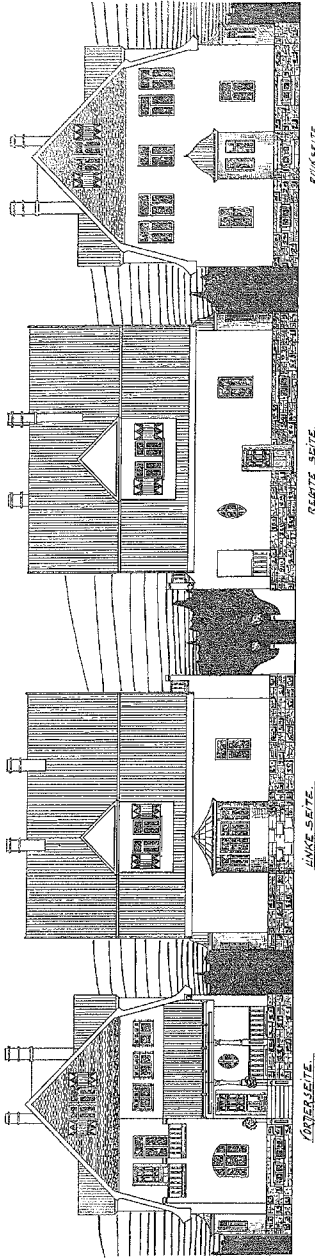
Die Tabelle gibt für eine Reihe von Querschnitten gleicher Höhe — die Forderung gleichstarker Decken wird man im allgemeinen einhalten müssen — außer den Widerstandsmomenten die zulässigen Stützweiten für bestimmte Teilungen und für eine bestimmte Belastung an; die Aufstellung kostet mit Hilfe des Rechenstabes etwa 10 Minuten, ohne Rechenstab etwa 1 Stunde Zeit. Man kann aus ihr sofort den in jedem Falle notwendigen Querschnitt ablesen.

Ein für alle Holzbauten außerordentlich geeigneter Querschnitt ist das Quadrat 24/24 cm. Es läßt sich in der verschiedenartigsten Weise teilen und gibt immer übliche und verwendbare Querschnitte. Teilen wir zunächst die Breite, dann erhalten wir  $24 = 7 + 7 + 10 = 8 + 8 + 8 = 10 + 14 = 12 + 12 = 16 + 8 = 17 + 7$ , im Ganzen also 8 verschiedene als Balkenhölzer verwendbare Querschnitte: 7/24, 8/24, 10/24, 12/24, 14/24, 16/24, 17/24 und 24/24, von denen sich jedes durch Teilung der Höhe wieder in kleinere als Lagerhölzer, Kopfbänder, Stiele, Sparren, Feiten usw. verwendbare Hölzer zerlegen läßt, wenn man die Balkenhölzer nicht auf Vorrat liegen lassen will. Also ein recht vielseitig verwendbarer Querschnitt, der aus einem Rundholz von der Stärke 24 . 1/2 = 34 cm zu schneiden ist.

Die folgende Tabelle über die Tragfähigkeit der Balken ist berechnet für die am meisten übliche Decke, bestehend aus Dielung, Einschubdecke mit Lehm Schlag oder Sandschüttung, Schalung und Putz, deren Eigengewicht 250 kg qm beträgt; als Nutzlast ist die für Wohnräume vorgeschriebene mit 250 kg/qm angenommen, so daß im Ganzen mit einer Belastung von 500 kg/qm gerechnet ist. Bei der Berechnung der Widerstandsmomente ist berücksichtigt worden, daß von der Breite jedes Querschnitts etwa 2 mm Schnitt — bei 4 mm starken Sägeblatt — verloren gehen. Die Zahlen unter den Widerstandsmomenten geben die zulässigen Stützweiten für die am rechten Rande stehenden Teilungen und für eine Biegungsbeanspruchung von 160 kg/qcm an. Man wird daraus erkennen, daß man zweifellos recht häufig mit geringeren Querschnitten auskommt, als man gewöhnlich verwendet. Auf eine nähere Ausrechnung etwa erzielter Ersparnisse ist hier nicht eingegangen worden, da ja Jeder in der Lage ist, dies selbst zu beurteilen. Es sei noch bemerkt, daß auch der Verwendung des schmalen Querschnitts 7/24 durchaus keine Bedenken entgegen stehen; Stakung, Dielung und Schalung sichern auch diese Balken vollkommen gegen Umkippen.

Querschnitt:		Widerstandsmoment:						Teilung
7/24	8/24	10/24	12/24	14/24	16/24	17/24	24/24	
652	748	940	1132	1323	1515	1611	2300	cm
Stützweite:								
387	416	463	509	551	588	607	724	70
363	389	434	476	510	530	568	670	80
342	367	409	440	480	518	535	640	90
324	348	388	420	461	492	508	600	100

Beispiel: Stützweite 5,26 m, Teilung 86 cm. In der zwischen den Teilungszahlen 80 und 90 cm zu ergänzenden Zeile suchen wir die Spalte, zwischen deren Zahlen 526 liegt: 518 und 550; zu wählen ist demnach der Querschnitt 16/24 cm.



Einfamilienhaus. — (Fünf Zimmer, Küche und Nebenräume) □

□ Architekt Heinrich Wittmann in Darmstadt.

## Die Kunst stammt vom Künstler.

Von M. H. S. A. K., Regierungs- und Baurat a. D.

(Aus: Hasak, Heimische Dachformen. Verlegt bei Ernst Wasmuth A.-G. in Berlin 1910. — Näheres unter Bücherschau. —)

Man begegnet häufig den Schilderungen, daß gerade dieser oder jener Stil, diese oder jene Dachform in eine Landschaft hineinpaße, eine andere nicht. — Das ist irrig. Jedes Gebäude muß insbesondere jedes Bauernhaus paßt in die Landschaft, wenn es nur vom Künstler gezeichnet ist. Das bleibt der springende Punkt! Das Kunstwerk stammt vom Künstler. Diese selbstverständliche Wahrheit fehlt völlig in dem Fühlen der Jetztzeit. Alle möglichen Übelitäten sucht man heraus, welche die Verunstaltung der Orte und Landschaften verursachen, die an der Häßlichkeit der Bauwerke schuld sein sollen. Nach den einen sind es die flachen schwarzen Pappdächer, nach den anderen die Verblendziegel; der dritte meint, die Schuld läge daran, daß man heutzutage Schönbauten von Nutzbauten unterscheidet. Nur auf den wahren Schuldigen gerät man nicht, auf den ungelerten „Architekten“, der alles verdirbt. Ein jeder kann sich bekanntlich Baumeister oder Architekt nennen, ein jeder kann Entwürfe machen und zur Ausführung bringen; niemand fragt danach, ob er das auch gelernt hat und ob er dazu befähigt ist. Jeder Rechtsanwalt, jeder Arzt muß sein Können durch jahrelange Studien und bestandene Prüfungen nachweisen, ehe er sich betätigen darf; jeder Zahnarzt wird von der Polizei daraufhin untersucht, ob er auch als solcher auftreten oder sich überhaupt so nennen darf. Keinem fällt es ein, sich der Malerei oder Bildhauerei zu weihen, ohne die eine Schule zu beziehen und jahrelang fleißig zu lernen und zu üben. Allein bei der Baukunst sieht man über alles dieses hinweg.

Das sind die Gründe für die Verunstaltungen des Vaterlandes, nicht die Baustoffe und nicht diese oder jene Dachformen. Jeder Baustoff, ob Ziegel, Sandstein oder Putz, läßt sich mit oder ohne Geschmack, schön oder unschön verwenden. Jede Dachform kann künstlerisch oder häßlich gezeichnet werden. Vor der Häßlichkeit bewahrt nicht irgendein Baustoff, etwa der Putz, oder eine bestimmte Dachform, wie das Mansardendach, oder jedes hohe Ziegeldach. Nur der Künstler verhindert die Verunstaltung der Orte und Gegenden.

Der eigentliche Schuldige ist daher das Publikum, dem zumeist das Gefühl dafür abgeht, daß es zum Künstler, zum gelehrten Baumeister gehen muß, wenn es schöne Bauwerke erhalten will, Bauwerke, die im Grundeiß wie im Aufriß den Anforderungen des Geschmacks und der Schönheit entsprechen.

Der ausübende Baukünstler weiß nichts davon, daß heutzutage eine Trennung zwischen Schönbauten und Nutzbauten bestände. Die Nutzbauten können nur nicht zu ihm. Geht der Fabrikbesitzer mit seinem Neubau einer Fabrik zu einem Baukünstler, so wird dieser hochertrotzt das Werk entwerfen, wie seinerzeit der „alte Strack“, der Hofarchitekt Seiner Majestät des großen Kaisers Wilhelm, es getan hat, als Borsig den Neubau seiner Werke ihm übertrug. Strack hatte in Moabit wie am Oranienburger Tor Meisterwerke geschaffen, von denen es nur höchlichst zu bedauern ist, daß sie der Entwicklung der Großstadt weichen mußten und abgebrochen worden sind. Sie hätten sich als befruchtende Vorbilder für die zahllosen anderen Fabrikbauten Berlins erwiesen.

Es ehrt den großen Borsig, daß er seine Riesengebäude einem Meister wie Strack übertrug, der alles bis zu den Arbeiterhöhen durch seinen Stift verklärte.

Das wäre auch kein rechter Künstler, denn der Schornstein einen Stein des Anstoßes bildete, der an der künstlerischen Bewältigung einer Fabrik verzweifelte oder sich gar nicht an sie wagte, weil vergangene Jahrhunderte ihm keine Beispiele hierfür hinterlassen haben. Auch das ist keine Lösung der neuzeitlichen Aufgabe, wenn das Fabrikgebäude in die Gestalt einer Klosteranlage oder eines Rittergutes mit altväterlichen Mansarden gezwungen wird, mit Dachornamenten, die nicht nötig, nicht benutzbar sind und das Ganze nur höchlichst verteuern. Nein, dem Fabrikgebäude muß man ansehen, daß es ein Industriewerk, ein Bau der Neuzeit, ein Kind unseres stolzen Maschinenalters ist. Die Fabrikherren müssen

eine Ehre darin setzen, ihre Werke trutzig und kühn als künstlerische Zeugen unseres Jahrhunderts neben Kirchen und Staatsgebäude zu stellen, denen früherer Jahrhunderte Form und Gestalt gegeben haben. Mit ihren Fabriken müssen sie die Gegenden zieren auch ohne teure Zieraten. Wohl- abgewogene Verhältnisse, künstlerisch verteilte Massen und selbstbewußte Umrisse sind nicht kostspieliger als lahm Mißgeburten von Nichtkünstlern.

Gerade für Fabriken ist das flache Dach mit doppelter Dachpappe eingedeckt die zweckentsprechende Lösung. Will man einen ganz besonderen Schutz gegen Wärme und Kälte schaffen, dann empfiehlt sich in neuerer Zeit das Klebepappdach mit eingewalzter Kiesschicht als ein vollwertiger Ersatz für das Holzzementdach.

Das flache Pappdach entspricht dermaßen dem Zweck und dem Wesen der Fabriken, daß selbst große Dachziegelwerke ihre Gebäude mit flachen Pappdächern errichten.

Weil aber das Pappdach die allerbilligste Dacheindeckung bietet, so ist es auch für manche Bauanlagen durch andere Dachdeckstoffe überhaupt nicht zu ersetzen.

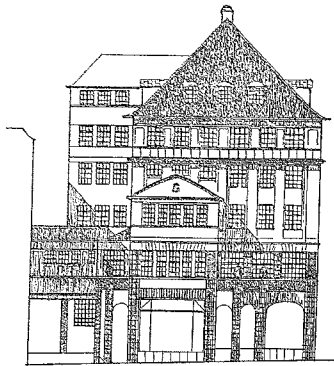
Und nur zur „Volkskunst!“ Durch die Kunstgeschichten hat sich der Glaube festgesetzt, im Mittelalter hätten Steinmetzen mit einem wunderfälligen Rezept die Riesenhallen unserer Dome hervorgezaubert. Allen Bauten der vergangenen Jahrhunderte sei der Stempel künstlerischer Vollendung aufgedrückt bis herunter zum letzten Kranenturm, weil kunstgeübte, kunstverständige Handwerker solche Bauten errichtet hätten. Das ist ein völliger Irrtum. Warum soll es denn im Mittelalter kunstgeübte Handwerker gegeben haben und warum nicht heutzutage? Wendet der Staat nicht alles mögliche an Schulen an? Haben wir nicht zahlreiche Baugewerkschulen, auf welchen die Handwerksmeister in der Kunst unterrichtet und erzogen werden? Warum gibt es denn da im allgemeinen keine kunstgeübten Handwerker bei uns? Warum hat das „finstere Mittelalter“, das überdies keine Schulen besitzen haben soll, kunstgeübte Handwerker hervorgebracht? Waren damals die Hirne der Menschheit mehr entwickelt als heutzutage? Wenn man im Ernst an die Theorien von dem geheimnisvollen Rezept, an eine Art Nürnbergger Trichter glaubt, mit welchem mittelalterliche Steinmetzen all die bewundernten Kunstwerke geschaffen hätten, warum schreiben nicht alle Akademiker der Wissenschaft und Künste jährlich Preise nach dem Wiedererfinden eines solchen zauberkräftigen Verfahrens aus? Welch entfartete Menschheit müssen wir sein, daß bei aller allgemeinen Bildung, bei allen Schulen und bei allem heißen Bemühen noch niemand dahintergekommen ist, wie die Kunst mit Hilfe eines solchen Geheimnisses zu machen wäre. Dem wenn jemand einwerfen wollte, ja, gerade wegen unserer allgemeinen Bildung und wegen der vielen Schulen könnten wir in der Kunst nichts erreichen, so müßten doch wenigstens diejenigen Volksschichten, aus denen sich die Handwerker ergänzen, gegenüber den gleichen mittelalterlichen Bevölkerungskreisen völlige Trottel geworden sein, da sie ja ebenfalls ohne allgemeine Bildung und ohne höhere Schulung sind und dennoch weit unter ihren mittelalterlichen Vorbildern zurückstünden. Unsere heutigen Steinmetzen haben ebenfalls wenig überflüssige Schulbildung gemossen und können doch keine Kathedralen bauen.

Nein, an all solchen Märchengründen liegt die künstlerische Minderwertigkeit der Jetztzeit und die Verunstaltung des Vaterlandes nicht, sondern an dem ganz selbstverständlichen Mangel, daß diejenigen, welche die Kunst ausüben, sie nicht gelernt haben.

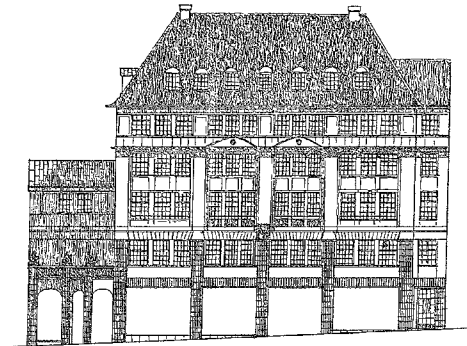
Kunst muß gelernt werden wie jede andere menschliche Tätigkeit. Natürlich ist Begabung ebenfalls dazu erforderlich wie auch zu jeder anderen menschlichen Tätigkeit. Daher wird es trotz aller Ausbildung in der Kunst hinterer entsprechend der größeren oder geringeren Begabung sehr verschiedenartige Künstler geben.

Gegen mindere Begabung ist kein Heilmittel gewachsen außer dem, welches auch in früherer Zeit bestanden und den schwächer Begabten hochzuhalten hat, nämlich eine Reihe guter Vorbilder, die jedem Künstler bei seiner Ausbildung als Schulbeispiele in Fleisch und Blut übergehen, die er wiederholt, wenn er später wegen minderer Begabung nicht selbst-

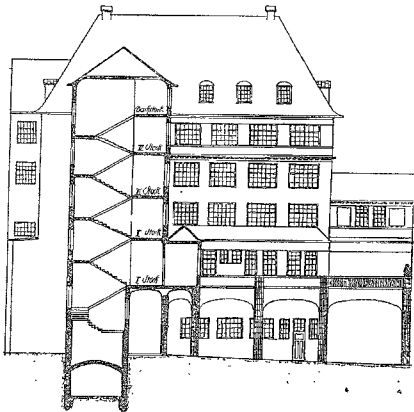
*Ansicht*



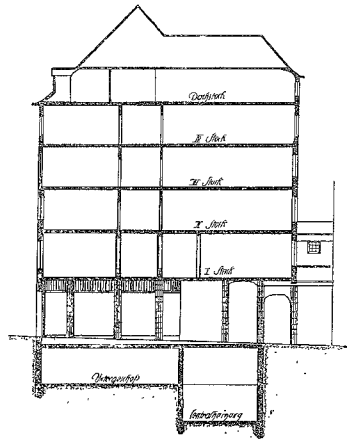
*Ansicht gegen die Südtreppe.*



*Längenschnitt B*



*Querschnitt c-d*



### Geschäftshaus mit Sparkasse.

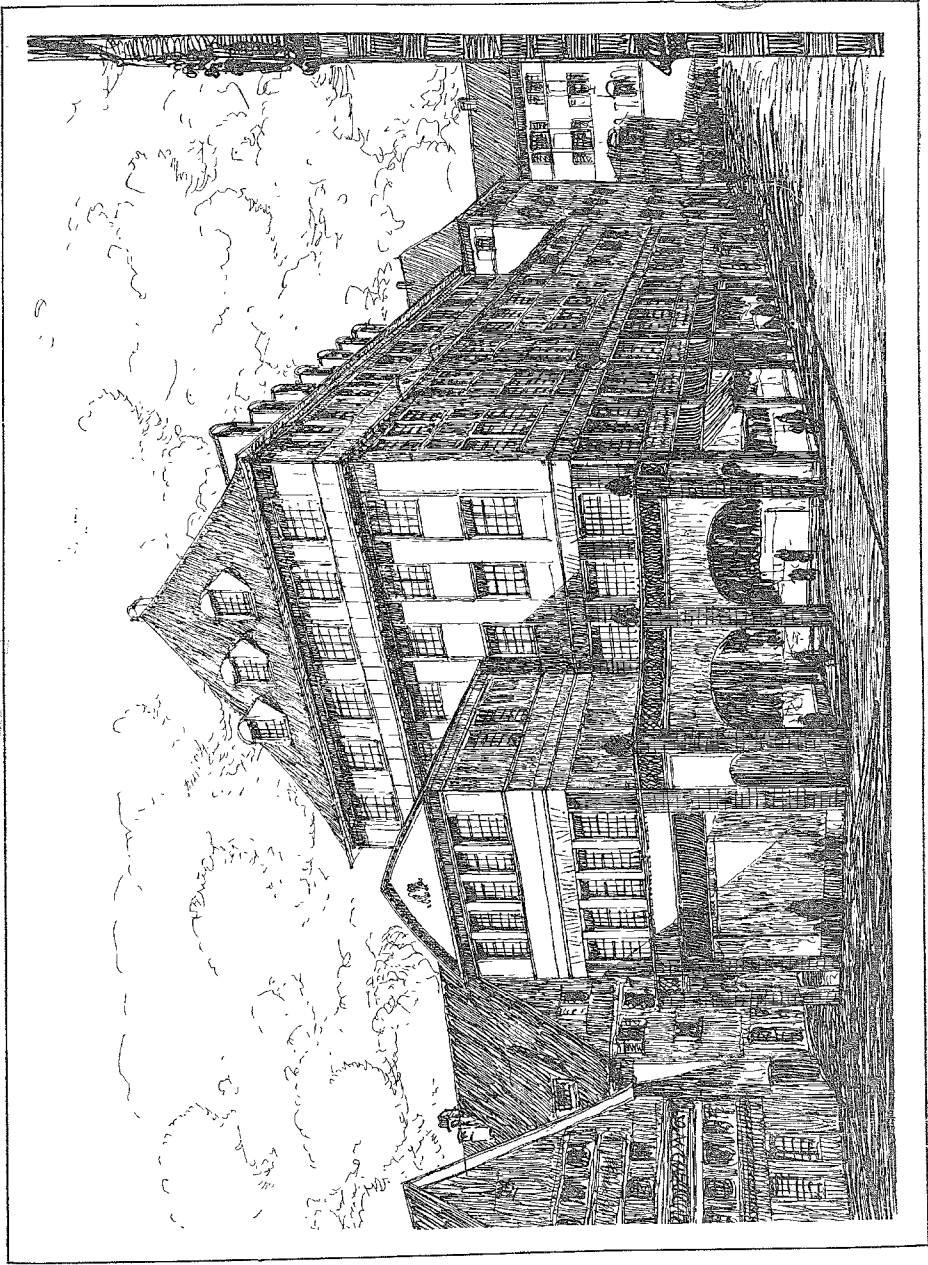
Architekten Richard Gebhardt und Karl Eberhard in Stuttgart.  
(Abbildungen auf Seite 148 und 149, sowie eine Bilderbeilage.)

Der in bester Geschäftslage und in der Nähe alter schöner Baudenkmale gelegene Bauplatz sollte unter Berücksichtigung dieser beiden Umstände überbaut werden. Die bei den alten Gebäulichkeiten bestehende einspringende Ecke sollte womöglich beibehalten werden.

Der vorliegende Entwurf sieht im Erdgeschoß zwei durch den schon früher vorhandenen Durchgang und Hauptgang getrennte Läden vor. Dieser Durchgang sollte unter allen Umständen beibehalten werden. Von ihm aus gelangt man über eine Halle zur Haupttreppe, welche zunächst nach den im ersten Obergeschoß

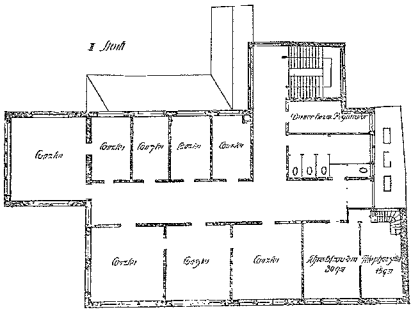
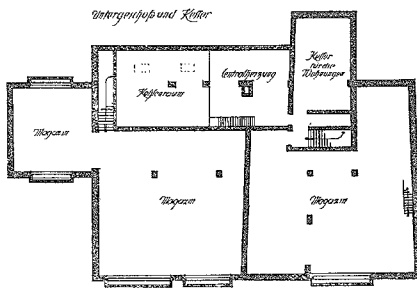
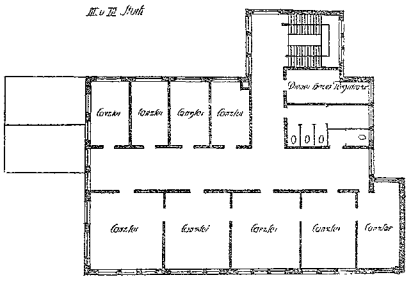
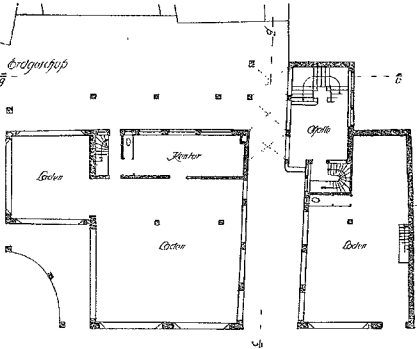
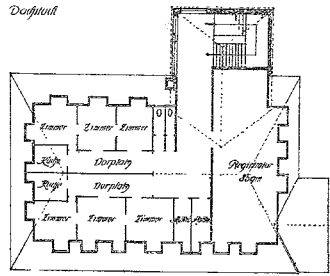
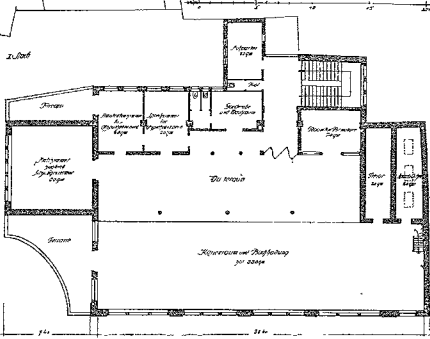
liegenden Sparkassenräumen führt. Um den Kassenraum und die Buchhaltung mit zusammen rd. 350 qm Grundfläche gruppieren sich weitere zur Sparkasse gehörige Räume, wie Amtszimmer zugleich Sitzungszimmer mit rd. 50 qm Grundfläche, Beamtenzimmer und Sprechzimmer für Hypothekenverkehr, Kleiderablage und Waschraum, Raum für Formulare, Tresor und Raum für Sparbücher.

In einem auf Säulen stehenden Übergang liegt das Zimmer für den Aufwärter. In geschickter Weise sind links und rechts vom Amtszimmer auf Säulen ruhende Plattformen angegliedert.



Geschäftshaus mit Sparkasse. □□□□□□□□□□ Architekten Richard Gebhardt und Karl Eberhard in Stuttgart.



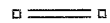


Im zweiten Obergeschoß sind außer einigen Räumen für die Sparkasse Kanzleien untergebracht, ebenso im dritten und vierten Obergeschoß. Der rückwärtige Teil ist vom ersten Obergeschoß ab zurückgesetzt, um Luft und Licht in der dort etwas engen Straße Zutritt zu verschaffen.

Im Dachgeschoß sind zwei Dreizimmer-Wohnungen, je mit Küche, Kammer und Abort sowie eine 85 qm

große Registratur eingebaut, während das Untergeschoß geräumige Lagerräume für die Läden, Keller für die Wohnungen und Räume für die Sammel-Heizung enthält.

Im Außen zeigt der Entwurf schlichte einfache Formen, welche jedoch trotzdem eine monumentale Wirkung nicht verfehlen dürften.



rätig Neues erfinden kann. Aber nebenher läßt sich die Baukunst nicht erlernen. Auch Malerei und Bildhauerkunst wird nicht im Plunge erhascht; die Baukunst, welche außerdem vielfältiges Wissen erfordert, ehe sie zum Bilden gelangen kann, schon gar nicht.

Wollen die Vereine für Heimatschutz der Vermählung des Vaterlandes in Stadt und Land, die ja wirklich besteht, mit Erfolge entgegenwirken, dann müssen sie vor allen Dingen das Publikum darüber aufklären, daß die Kunst vom Künstler stammt; daß die Kunst gelernt werden muß und nur bei dem Künstler gelernt werden kann; daß das Erlernen der Kunst trotz aller Begabung ebenfalls Jahrzehnte erfordert wie das Erlernen der Wissenschaften; daß die Kunstwerke vergangener Zeiten von Künstlern stammen, von Künstlern, welche als Künstler erzogen und als Künstler geschätzt worden sind; daß es auch für die besitzenden Klassen der Neuzeit eine Ehrenpflicht ist, die Künstler zu fördern. Nur damit wird eine Kunst der Neuzeit geschaffen werden.



## Geschäftsbedingungen für die Herstellung von Doppelrohrdecken in Berlin.

Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin geben diese, unterm 20. Januar 1911 festgesetzten Bedingungen in ihren Mitteilungen Nr. 1/1911 bekannt und wenn diese Bedingungen auch nur für Berlin gelten, so haben sie doch ein weitergehendes Interesse, weshalb sie hier wiedergegeben seien:

Zur Beseitigung von Mißständen, die sich bei Lieferung von Rohrdecken ergeben haben, sind nach Beratungen mit Vertretern der beteiligten Gewerkskreise von uns, der Handelskammer zu Berlin und der Potsdamer Handelskammer, Sitz Berlin, gemeinschaftlich die nachstehenden Normen festgestellt worden; sie werden mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß sie mangels abweichender Vereinbarung als ortstüblich zu gelten haben:

Rohrdecken auf Leisten oder Doppelrohrdecken auf Leisten bestehen aus einer Lage Doppelrohrgewebe, nämlich dichtes und weites ungeschältes Rohrgewebe, gleich fertig zusammengewebt, oder aus einer Lage dichtem Gewebe mit darauf anzubringender Lage mit weitem Gewebe.

Die Lattung erfolgt mit Leisten von ca. 20/26 mm oder 23/23 mm Stärke in regelmäßigen Entfernungen von 20 zu 20 cm.

Die Stöße des Rohrgewebes bei der Decke werden durch geglättete Drähle befestigt und lagenweise versetzt.

Das Ausgleichen unebener Balkenlagen behufs Herstellung glatter und ebener Deckenfischen ist Sache des Auftraggebers der Decken, ebenso auch das Einfügen aller Arten Füllhölzer, wie bei Balkenschulden und zur Befestigung der Gasleitung.

Schmiegen, Schornsteinkanten, Vorsprünge, Fensteröffnungen im Dachgeschoß usw. bis 0,5 qm werden beim Aufmaß nicht in Abzug gebracht.

Das Aufmaß der Decken soll gemeinschaftlich mit dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten oder nach vorheriger Verständigung nach der Beendigung der Deckenarbeit erfolgen.

Erfolgt das Aufmaß, nachdem bereits der Wandputz vorhanden ist, so wird bei den Maßen von Putz zu Putz gemessen, für jede Putzseite  $1\frac{1}{2}$  cm Putzstärke hinzugerechnet.



## Verschiedenes.

### Verbands-, Vereins- usw.-Angelegenheiten.

**Bund Deutscher Architekten.** (B. D. A.) Am 17. Dezember 1910 fand auf Veranlassung des Bundes eine Besprechung zwischen Vertretern der interessierten Architekten-, Ingenieur- und Künstlervereinigungen über Verbesserungsvorschläge für die Wettbewerbsgrundsätze statt. Der B. D. A. veröffentlicht nunmehr das Protokoll über diese Besprechung, sowie die bei dieser Besprechung ange-

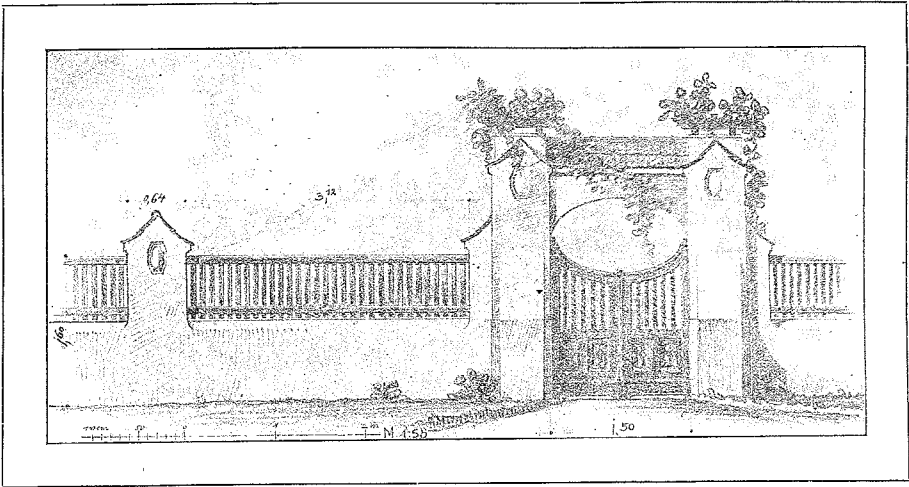
nommenen Leitsätze mit der zugrunde gelegten Denkschrift des Architekten B. D. A. Brucin-Charlottenburg.

**Verein Deutscher Portland-Zement-Fabrikanten.** Auf der in den Tagen vom 16.—18. Februar d. J. abgehaltenen 34. Generalversammlung des Vereins wurden zunächst geschäftliche Angelegenheiten behandelt. Dem Verein gehörten Ende 1910 96 Fabriken mit zusammen 600 Anteilen an, gegenüber 95 Fabriken mit 592 Anteilen Anfang 1910. Die Gesamtzerzeugung dieser 96 Fabriken beträgt rd. 30 Millionen Faß Portland-Zement. Der Zement aller Fabriken wurde nach aus dem Handel entnommenen Proben untersucht und entsprach in jeder Beziehung den neuen Normen. — Über die Tätigkeit der Normenkommission berichtete Dr. A. Dyckerhoff-Amönborg. Die Normenkommission hat, nachdem sich der internationale Materialprüfungskongreß für die Prüfung mit plastischem Mörtel nach dem Schüle'schen Programm entschieden hat, sich gleichfalls mit dieser Frage beschäftigt. Der hierzu eingesetzte Ausschuß steht auf dem schon in Kopenhagen eingenommenen Standpunkt, daß diese Prüfungsart keineswegs besser sei, als die bisherige, will sich aber trotzdem einer Mitarbeit in dieser Frage nicht entziehen. — Die von der Meerwasserkommission angestellten Versuche haben ergeben, daß die gegen den deutschen Zement vielfach erhobenen Vorwürfe, er erigne sich zu Seebauten wegen zu hohen Schwefelsäuregehalts nicht, zufällig sind. Als besonders zu solchen Bauten geeignet wurde Boulogner Zement empfohlen. Die angestellten Versuche mit Zementen, deren Schwefelsäuregehalt durch Gipszusatz erhöht worden war, haben aber ergeben, daß der französische Zement schlechter gehalten hat als der deutsche; auch der erhöhte Schwefelsäuregehalt hat auf die Zersetzungsercheinungen einen Einfluß nicht gehabt. Es wird hervorgehoben, daß der deutsche Zement feiner als der französische sei und das sei die Hauptsache, da in den aus deutschem Zement hergestellten dichteren Beton die im Meerwasser vorhandenen großen Mengen Schwefelsäure nicht eindringen können. — Den größten Teil der Tagung nahmen die Vorträge ein, wobei auch Dir. W. Hensel-Hannover über die Notwendigkeit eines deutschen Schutzzolls für Portlandzement sprach, die er sehr betonte.

**Sachverständigen-Gebühren.** Die Entschädigung der vor Gericht geladenen Sachverständigen ist einheitlich für das Deutsche Reich geregelt seit 1. Oktober 1879, nachdem bis dahin Bestimmungen der mannigfaltigsten Art in Gebrauch gewesen waren. Zurzeit der Einführung des jetzt gültigen Tarifs — 1883 — wurde mit Recht allseitig versichert, daß die darin enthaltenen Sätze im allgemeinen den Erwerbsverhältnissen der Sachverständigen entsprächen. Das ist aber seit Jahren nicht mehr der Fall, deshalb hat es auch seitdem nicht mehr an Eingaben an Bundesrat und Regierung um Erhöhung der Sätze gefehlt. Letztere wurden und werden mit Rücksicht auf die jetzt bestehenden Erwerbsverhältnisse als unzulänglich bezeichnet. Diese Anregungen auf Verbesserung des Gesetzes sind, wenn auch nicht unerhört verhallt, so doch erfolglos gewesen und zwar vielleicht zum Teil durch gewisse Schuld der beteiligten Kreise selbst; denn auf wiederholte Umfragen ist jedesmal festgestellt worden, daß die gerichtlichen Festsetzungen verhältnismäßig auffällig wenig mit der Beschwerde angefochten werden. Daraus zieht die Regierung den Schluß, daß eine allgemeine Unzufriedenheit wohl nicht vorhanden sein dürfte.

Im Höchstfalle können heute für eine Stunde 2 M und für einen Tag 10 Stunden = 20 M für die Sachverständigen auch der höchsten Stände vergütet werden. Ganz besonders sind dagegen die Innungsverände deutscher Baugewerksmeister, Architekten, Ingenieure und Techniker-Vereine usw. vorgegangen. Ausnahme von der 2 M Stundenbezahlung machen nur die Sachverständigen für ganz erheblich schwierige Untersuchungen und Sachprüfungen; diese werden wenigstens annähernd nach den in den betreffenden Kreisen sonst üblichen Preisen vergütet. Besonders und allein aus dem allgemeinen Rahmen, herausgehoben durch eine Bestimmung des Reichskanzlers, ist die Sachverständigen-Kammer für Werke der Literatur und Tonkunst; dieser können für Gutachten 30—300 M gezahlt werden.





Umwchrung eines Landhauses. □ □ Architekt Paul Hampel in Kreuzburg O.-S.

Grundsätzlich soll der Sachverständige eine gleiche Vergütung erhalten, als wenn die Leistung einem Privaten gegenüber gemacht sei. Die Zeit des Sachverständigen hat um so höheren Wert, je höher sich die Einnahme aus der Ausübung seiner Wissenschaft, seiner Kunst oder seines Gewerbes beläuft. Die Vergütung soll nach den Reichsgesetzen auch eine angemessene sein; wenn sie also überhaupt die Bedeutung einer wirklichen Entschädigung haben soll, muß sie für jeden Fall bemessen werden.

Zweck dieser Zeilen ist nun, klarzulagen, daß augenblicklich die Zeit für ein erneutes Vorgehen günstig sein dürfte.

Früher beriefen sich die oben erwähnten Sachverständigen darauf, daß ihre Vergütung nicht entsprechend ihrem Einkommen war und daß sogar selbst den mittleren Staatsbeamten als Sachverständige der Höchstsatz von 2 M zugebilligt werde. In einem Sonderfall hat das Reichsgericht den letzten Satz auch für richtig anerkannt, da der betr. mittlere Beamte ein Einkommen von 6000 M erreichte, das mache auf 300 Arbeitstage für einen Tag 20 M, also für eine Stunde 2 M. Bekanntlich sind seit 1. April 1910 bzw. 1. Oktober 1910 sämtliche Reichs- und Staatskostengesetze der Gerichtsbehörden abgeändert bzw. deren Sätze erhöht. Dabei ist nun die den mittleren Beamten bei den Justizbehörden, die als Sachverständige aufzutreten haben, zustehende Vergütung von 2 M auf 2,50 M für eine Stunde erhöht worden. Damit ist nun sozusagen das Eis gebrochen, das ist der erste Fall, daß die Staatsregierung endlich über den 2-M-Satz hinausgeht und sie wird nun wohl nicht umhin können, auch den Wünschen der übrigen Sachverständigen Rechnung zu tragen. Sie wird nicht verlangen wollen, daß die Sachverständigen in der alten Weise noch weiter wirtschaftliche Opfer bringen bei der Erfüllung ihrer allgemeinen Staatsbürgerpflicht; es wäre sonst nicht abzusehen, ob nicht doch wegen der Unzulänglichkeit der Vergütung für die Heranziehung geeigneter und bereitwilliger Sachverständigen Schwierigkeiten für die Gerichtsbehörden erwachsen würden.

G. Hagen, Amtsgerichtsekretär.

### Rechtswesen.

rd. Verschulden des Stellvertreters des Arbeitgebers bei der Anmeldung von Arbeitern zur Krankenkasse. Schulden-

ersatzpflicht des Arbeitgebers. Ein Unternehmer, welcher außerhalb des Betriebssitzes seines Geschäftes an mehreren Orten ständig Arbeiter beschäftigt, hatte überall an diesen auswärtigen Arbeitsstellen Betriebsaufseher angestellt, denen es unter anderem oblag, alle An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung der ihm unterstellten Arbeiter vorzunehmen. — In einem Falle, mit dem sich in letzter Instanz das Badische Verwaltungsgericht zu befassen hatte, versäumte ein Betriebsaufseher die ordnungsgemäße Anmeldung eines Angestellten, dieser wurde krank und erhielt auch von der zuständigen Krankenkasse die statutenmäßige Unterstützung, doch forderte diese Kasse von dem Unternehmer Ersatz für alle ihre Beisteuerungen. Bei ihrem Verlangen berief sich die Kasse auf § 50 des Krankenversich.-Ges., wonach Arbeitgeber, welche der ihnen obliegenden Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht genügen, alle Aufwendungen zu erstatten haben, die eine Kasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle gemacht hat.

Der beklagte Unternehmer behauptete, ihn treffe kein Verschulden, denn nicht er selbst habe die Anmeldung verabsäumt, sondern sein Aufseher, für dessen Verschulden er doch nicht haften könne. In § 81 des Krankenversich.-Ges. sei klar zum Ausdruck gebracht, daß nur derjenige, welcher seiner Anmeldepflicht nicht nachkommt, bestraft werden kann; das aber sei hier nur der Betriebsaufseher. — Übrigens sei er gemäß § 82a des Krankenversich.-Ges. durchaus befugt gewesen, seinem Aufseher die Verpflichtung zur Anmeldung der Arbeiter zur Krankenkasse selbständig zu überlassen.

Das Badische Verwaltungsgericht hat jedoch dahin erkannt, daß der beklagte Unternehmer der klagenden Krankenkasse alle von dieser in dem fragl. Unterstützungsfalle gemachten Aufwendungen zu erstatten hat. Allerdings, so entschied das Gericht, ist der Betriebsaufseher der Vertreter des Unternehmers. Für einen Erstattungsanspruch aus § 50 des Krankenversicherungsgesetzes haftet aber neben dem zur Anmeldung verpflichteten Vertreter in allen Fällen auch der Arbeitgeber, auch wenn er strafrechtlich nicht verantwortlich ist, denn der letztere ist der mutmaßlich zahlungsfähigere Teil, in dessen Interesse überdies die Vertretung zugelassen ist. Ein Verschulden braucht also nur auf Seiten des Ver-

trere vorzuziehen, nicht auch auf Seiten des Arbeitgebers selbst. In einem solchen Fall kann für den Arbeitnehmer nur ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den schuldigen Vertreter wegen seiner Pflichtverletzung nach allgemeinen Grundsätzen in Frage kommen. (Entscheidg. d. Badischen Verwaltungsgerichts v. 25. April 1910.) (Nachdr. verboten.)

### Bücherschau.

**Heintische Dachformen.** Von Hasak, Regierungs- und Bau- rat v. D. Verlegt bei Ernst Wasmuth, A.-G., in Berlin 1910. Okt. 75 S. mit 41 Abb. Preis 1 Mk.

Der Verfasser tritt in dieser Druckschrift der Ächtung entgegen, die gegenwärtig dem flachen Dache durch die Vereiner für Heimatschutz zuteil wird und einer Handhabung des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften, welche vorübergehende Moden aufzuzwingen sowie einzelne Baustoffe in Verfall bringen will und dabei manche Bauindustrien schwer schädigt. In Wort und Bild zeigt er an einer Reihe von Bauwerken mit flachen Dächern, wie so gar nicht ein wirklicher Künstler in bestimmte Dachrichtungen oder die Vermeidung gewisser Baustoffe gebunden ist. Der „banende Nichtkünstler“ ist es, den die Schuld für die Verunstaltung der Orte und Landschaften trifft und das bauende Publikum, dem das Fühlen mangelt, daß ein Kunstwerk nur von einem Künstler stammen kann. (Vergl. den Aufsatz: „Die Kunst stammt vom Künstler“ auf Seite 147 der „Ostd. Bztg.“)

**Stättebauliche Vorträge.** Band IV, Heft 3. Baumelster, Bauordnung und Wohnungsfrage. Verlag: Wihl. Ernst u. Sohn, Berlin. Preis geheftet 2,40 Mark.

Das neue Heft behandelt eine für alle in der Entwicklung begriffenen Orte im Vordergrund stehende Frage und ist schon deshalb der Beachtung durchaus zu empfehlen. Techniker und Nichttechniker werden vieles sie angehende darin finden, insbesondere alle diejenigen, die sich gewerbmäßig mit der Erschließung von Bauland befassen.

Unsere Leser dürfte v. a. besonders der folgende Abschnitt aus Kapitel 3: „Die Bauordnung im allgemeinen“, interessieren:

„Ein weiterer Punkt besteht in der konstruktiven Festigkeit. Hier ist natürlich Sicherheit gegen Einsturz unter allen Umständen zu fordern, aber auch das Bauen nicht unnötig zu verteuern. Letzteres würde leicht geschehen durch die früher viel gebräuchliche Menge von Vorschriften, welche der Ansicht wegen auf geringes Material und reichliche Sicherheit eingerichtet sind und gleichwohl manche besondere Umstände vernachlässigen, oder aber auf so triviale Sätze ausgehen, wie in der bayerischen Bauordnung: „Balken dürfen nicht weiter auseinander gelegt werden, als nach deren Tragkraft zulässig ist.“ Zudem lassen sich außergewöhnliche Zwecke, neue Baustoffe und Konstruktionen nicht vorhersehen und würden daher technische Fortschritte gehemmt. Richtiger ist es, und neuerdings vorherrschend, konstruktive Einzelvorschriften ganz zu unterlassen, und lediglich das Ziel auszusprechen, daß jedes Gebäude die durch seinen Zweck gebotene Festigkeit besitzen müsse. Die Mittel dazu werden dem verantwortlichen Unternehmer freigestellt, daneben stehen Recht und Pflicht der Baupolizei, den Entwurfswissenschaften zu prüfen. Immerhin können zur Erleichterung für Bauende und Beamte bei häufig wiederkehrenden Bauten, zum Beispiel bei gewöhnlichen Wohnhäusern, Schemata für die Stärke von Außen- und Innenwänden unter gehöriger Berücksichtigung der Abmessungen der Innenräume dienen. Indessen müssen Abweichungen mit neuen Konstruktionen und Baustoffen ausdrücklich zugelassen und denselben eigene Prüfungen gewidmet werden.“

**Deutscher Anschluss für Eisenbeton.** Heft 7: Versuche mit Eisenbetonbalken zur Bestimmung des Gleitwiderstandes. Mit 55 Textabbildungen. Verlag: Wihl. Ernst u. Sohn, Berlin. Preis geheftet 1,80 Mark.

Bekanntlich beruht die Festigkeit unserer Eisenbetonbauten auf dem innigen Haften zwischen Eisen und Beton. Die ministeriellen Bestimmungen setzen für diese Haftfestigkeit den Wert von 4,5 kg/qcm als zulässig fest. Versuche haben gezeigt, daß die Haftfestigkeit wesentlich vom Wasserzusatze abhängig ist, daß sie bei höherem Wasserzusatze

geringer ist als bei niedrigerem. Umsonst mahnen die hier veröffentlichten Versuche zur Vorsicht, da sie eigentlich überraschend niedrige Zahlen ergeben. Und das bei einem Wasserzusatze von nur 10 v. H. und bei 90 Tage alten Probekörpern! Bei praktischen Ausführungen wird im allgemeinen mit einem erheblich höheren Wasserzusatze gearbeitet, um eine mehr geschmeidige Masse zu erzielen! Die Versuche zeigen wirkliche Gleitwiderstände von nur 5,7 kg/qcm bzw. 8,4 kg/qcm für Belastung durch zwei Einzellasten bzw. durch gleichmäßig verteilte Belastung als Mittel von je fünf Versuchen, wobei man als Einzelwerte sogar mehr als einmal Zahlen unter 4 kg/qcm trifft. Eigentartig ist die auch sonst aus der Festigkeitslehre bekannte Tatsache, daß der Gleitwiderstand sich durch allmähliche Steigerung und jedesmalige Entlastung heben läßt; so wachsen dadurch die vorhin angegebenen Werte von 5,7 und 8,4 auf 7,3 bzw. 10,1 kg/qcm.

Die Versuche sind auch noch auf stoßweise wirkende Belastungen ausgedehnt.

„Neueste Erfindungen und Erfahrungen“ auf den Gebieten der praktischen Technik, der Elektrotechnik, der Gewerbe, Industrie, Chemie, der Land- und Hauswirtschaft. 38. Jahrgang 1911 (A. Hartleben's Verlag, Wien). Jährlich 13 Hefte = 8,50 *fl.*

Inhalt des 4. Heftes: Feuer- und explosions sichere Lagerung von Benzin und ähnlichen Flüssigkeiten. — Schnelldruckstähle. — Ventilation. — Stahlguß. — Schmiermittel. — Schieferabfälle. — Kunststeine aus Kohlensäure und Kalk. — Eisconbetondecken bei Bränden. — Schwerlastkrane. — Sauggas-Anlagen u. a. m.

### Tarif- und Streikbewegungen.

**Vertragsabschluss mit Einzelpersonen.** (Entscheidung des Zentralschiedsgerichts f. d. B. vom 16. Februar 1911 zu Punkt 1 der Tagesordnung.) In Orten, wo der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe ein Mitglied, aber keine Ortsgruppe hat, die Einbeziehung dieses Mitglieds in den Ortsvertrag einer benachbarten Ortsgruppe aber zu Schwierigkeiten führen würde, ist der Abschluss eines Ortsvertrages zwischen diesem Mitglied und den zuständigen Arbeitsorganisationen zulässig und erwünscht. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Arbeitgeberverbandes, dem dieser Arbeitgeber als Mitglied angehört.

### Gründe.

Die Zentralverbände der Arbeiterorganisationen haben Verträgen, die zwischen einzelnen Arbeitgebern und örtlichen Arbeiterorganisationen abgeschlossen waren, die nach § 11 des Vertragsmusters erforderliche Genehmigung versagt, weil ihrer Ansicht nach solche Verträge nur zwischen Organisationsgruppen geschlossen werden können. Der Arbeitgeberbund steht auf dem entgegengesetzten Standpunkt und geht davon aus, daß alle seine Mitglieder verpflichtet sind, Tarifverträge abzuschließen.

Die Schiedssprüche gehen von der im Baugewerbe obwaltenden Regel aus, daß überall örtliche Organisationen auf beiden Seiten bestehen, und ordnen daher diesen Regelfall. Dadurch wird aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß dort, wo jene Voraussetzung nicht zutrifft, also auf Arbeitgeberseite, keine örtliche Organisation besteht, auch mit einzelnen Arbeitgebern ein Vertrag geschlossen werden kann. Dies ist in andern Gewerben üblich und war auch im Baugewerbe früher häufiger; hiermit stimmt ferner überein die Vorschrift im § 63 des Gewerbegerichtsgesetzes. Es liegt aber auch durchaus im Sinne der Entscheidungen vom Juni 1910, daß solche vereinzelt Mitglieder nicht ohne Vertrag bleiben. Soweit ihre Einbeziehung in den Ortsvertrag eines benachbarten Arbeitgeberverbandes ohne Schwierigkeiten möglich ist, wird sich dieser Weg empfehlen, zumal dann auch Instanzen für Streitigkeiten vorhanden sind. Wo jede Einbeziehung zu Schwierigkeiten führen würde, würde es beim Abschluss von Einzelverträgen an derartigen Instanzen und an Organen zur Durchführung des Vertrages fehlen. Aus diesem Grunde wird vorgeschrieben, daß Einzelverträge von demjenigen Arbeitgeberverband unterschrieben werden müssen, dem der Einzelarbeitsgeber als Mitglied angehört, mag dies ein benachbarter Ortsverband, ein Bezirksverband oder der Deutsche Arbeitgeberbund sein.